

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Großeltern stiften Zukunft e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, geeignete Institutionen und Maßnahmen ideell und finanziell zu unterstützen und zu sichern, die die Lebens-, Bildungs- und Orientierungschancen von Kindern fördern.
- 2.2 Dazu stellt sich der Verein die Aufgabe, Großeltern und andere, die nicht selbst Enkel haben, zusammenzuschließen zu einer Art freiwilligem Generationenvertrag: Durch eigene Mitgliedschaft und die Gewinnung von Förderern sich ideell, finanziell und durch Mitarbeit für den Vereins-Zweck einzusetzen.
- 2.3 Der Verein unterstützt die nachhaltige Entwicklung und Förderung von Arbeitsformen und Angeboten, die angesichts der jeweils aktuellen Herausforderungen
  - Kindern und ihren Eltern lebensdienliche Begleitung, Beratung und Unterstützung bieten
  - Ideen und Modelle, die die personalen und sozialen Kompetenzen möglichst vieler Kinder entwickeln helfen
  - Formen der Selbsthilfe, die Familien stärken und das Zusammenleben mit Menschen in ihrem Umfeld, ihrem Stadtteil, ihrer Gemeinde aktiv gestalten.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

### 3. Kooperationen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Erreichen seines Ziels arbeitet der Verein insbesondere mit dem Evangelischen Bildungswerk Nürnberg und dem Evang.-Luth. Dekanat Nürnberg zusammen.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die das Vereinsziel unterstützt.

4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt zum Jahresende oder bei einem wichtigen Grund durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

4.3 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

5.1 die Mitgliederversammlung

5.2 der Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und maximal drei weiteren Mitgliedern, von denen eines ein Vertreter/eine Vertreterin des Evangelischen Bildungswerkes Nürnberg sein soll.

## 6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal einberufen werden.

6.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn der fünfte Teil der Mitglieder durch Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.

6.4 Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

6.5 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung durch ordnungsgemäße Einladung beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

6.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Wahl des Vorstands.
- b) Die Beschlussfassung über Anträge, die spätestens acht Tage zuvor bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Vereinstätigkeit durch ein Mitglied des Vorstands.
- d) Die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands.
- e) Die Änderung der Satzung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f) Beschlüsse über Einführung und Veränderung der Geschäftsordnung.
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 9.1.

6.8 Von den Versammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben werden.

## 7. Vorstand

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in getrennten Wahlgängen.

7.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

7.3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zukommen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7.5 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemäß § 26 BGB jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

7.6 Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

7.7 Von den Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben werden.

## 8. Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirtschaftet der Verein die notwendigen Mittel insbesondere durch Zuwendungen (Spenden). Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 9. Auflösung

9.1 Zur gültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich. Wird die nötige Stimmenzahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Evang. Bildungswerk Nürnberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## 10. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.